

Amtsgericht Meiningen

Lindenallee 15
98617 Meiningen



Amtsgericht Meiningen, Postfach 100301, 98603 Meiningen

"Friedensrasen" e. V.
c/o Thomas Mellenthin
Paul-Motz-Straße 34
98617 Ritschenhausen

Meiningen, den 29.11.2013

Telefon: 03693/509-0
Fax: 03693/509-102
Ansprechpartner/in: Frau Hofmann
Durchwahl: 178

Registerzeichen: VR 351516 (bitte immer angeben)
Mitteilung über die Eintragung im Vereinsregister Meiningen
"Friedensrasen" e. V., Sitz: Ritschenhausen
(Geschäftsanschrift: Paul-Motz-Straße 34, 98617 Ritschenhausen)
Ihr Zeichen:

Unter der oben angegebenen Registernummer ist im Vereinsregister Meiningen Nachfolgendes eingetragen worden:

1.

Nummer der Eintragung: 1

2.

a) Name:

"Friedensrasen" e. V.

b) Sitz, Geschäftsanschrift, Empfangsberechtigte:

Ritschenhausen

3.

a) Allgemeine Vertretungsregelung:

Der Verein wird durch den Vorsitzenden allein oder durch den Stellvertreter und den Schatzmeister gemeinsam vertreten.

b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:

Vorsitzender:

Mellenthin, Thomas, Ritschenhausen, *28.02.1978

Stellvertreterin:

Hölzer, Christiane, Ritschenhausen, *12.02.1980

Schatzmeisterin:

Mederacke, Kati, Ritschenhausen, *03.10.1975

4.

a) Satzung:

eingetragener Verein
Die Satzung ist errichtet am 13.07.2013.

5.

a) Tag der Eintragung:

29.11.2013

Hofmann

b) Bemerkungen:

Satzung Bl. 4- 8 SB;

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift wirksam.

Warnhinweis

Häufig stellen private "Wirtschaftsverlage" Rechnungen für Eintragungen in private Register kurz nach Veröffentlichung einer Eintragung. Es handelt sich hierbei **nicht** um die Rechnung für die Eintragung in das öffentliche Handelsregister.

Die für diese Eintragung entstandenen Gerichtskosten werden ausschließlich durch das **Thüringer Oberlandesgericht - Justizzahlstelle** eingefordert!

Merkblatt für eingetragene Vereine

1. Folgende Eintragungen in das Vereinsregister sind anzumelden:

- a) jede Änderung des Vorstandes unter Vorlage einer Abschrift des Wahlprotokolls
- b) jede Satzungsänderung unter Vorlage einer Abschrift des ändernden Protokolls und der geänderten Satzungsfassung

Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister, § 71 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

- c) die Auflösung des Vereins sowie die bestellten Liquidatoren

Die Auflösung des Vereins haben die Liquidatoren zur Eintragung anzumelden. Ist der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst, ist der Anmeldung eine Abschrift des Auflösungsbeschlusses beizufügen.

- d) die Beendigung der Liquidation und das Erlöschen des Vereins

2. Die vorgeschriebenen Anmeldungen haben unverzüglich zu erfolgen.

Das Amtsgericht kann die Mitglieder des Vorstandes durch Festsetzung von Zwangsgeld zur Anmeldung anhalten.

3. Anzumelden hat stets der Vorstand des Vereins (§ 26 Abs. 2 BGB) in vertretungsberechtigter Zahl bzw. Liquidatoren in vertretungsberechtigter Zahl zu Punkt 1c (§ 77 BGB)

4. Form der Anmeldung

Anmeldungen zum Vereinsregister sind vom Vorstand gemäß § 26 BGB, d.h. von den vertretungsbefugten Vorstandsmitgliedern in vertretungsberechtigter Zahl, schriftlich in notariell beglaubigter Form **unter Angabe sämtlicher Änderungen (Vorstandsänderungen, Satzungsänderungen mit den geänderten Paragraphen oder Satzungsneufassung)** vorzunehmen.

5. Form und Inhalt des Protokolls

Die Protokolle sollen möglichst kurz und übersichtlich sein. Sie müssen enthalten:

- Tag, Ort der Versammlung
- Gesamtmitglieder
- Anwesenheit
- satzungsgemäße Einladung und Beschlussfähigkeit (Achtung, Ladungsfrist wahren!)
- Tagesordnungspunkte
- Abstimmungsergebnisse (zahlenmäßig genau: ja / nein / Enthaltungen)
- satzungsgemäße Unterschriften unter dem Protokoll.

Bei Satzungsänderungen ist der nunmehrige Wortlaut der geänderten Paragraphen anzugeben.

Ist die Satzung geändert und neu gefasst, so ist zweckmäßig im Protokoll folgende Feststellung zu treffen: "Die Satzung wurde geändert und zugleich mit Stimmen bei Stimmenenthaltungen und ungültigen Stimmen sowie Gegenstimmen nach beigefügter Anlage neu gefasst." Die Neufassung der Satzung ist dann dem Protokoll als Bestandteil beizuheften.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, dass der **Gegenstand der Beschlussfassung** (hier: die beabsichtigten Änderungen der Satzung - auch Namensänderung ist Satzungsänderung.) bei der Einberufung der Mitgliederversammlung (= **Einladung**) bezeichnet ist.

In der Einladung muss zumindest die Angabe der zu ändernden Bestimmungen der Satzung und des wesentlichen Inhalts dieser Änderungen erfolgen. Ggf. genügt auch die Angabe „Satzungsänderung; gem. Anlage“ unter Beifügung einer Gegenüberstellung des derzeitigen Wortlauts der zu ändernden Satzungsbestimmungen und des Wortlauts, wie diese Bestimmungen in Zukunft gefasst sein sollen.

Grundsätzlich hat die Mitgliederversammlung die Vorstandsmitglieder einzeln in die entsprechenden Funktionen zu wählen. „Blockwahlen“ und „konstituierende Sitzungen“ sind nur möglich, wenn laut Satzung ausdrücklich zulässig bzw. vorgesehen.)

Die neu gewählten Vorstandsmitglieder haben die Annahme der Wahl zu erklären.

Vorstandswiederwahlen brauchen nicht angemeldet werden.

- 6. Einzureichende Protokollabschriften müssen wörtlich mit der Urschrift übereinstimmen. Eine Beglaubigung ist nicht erforderlich.**